

Sexualpädagogisches Konzept



Haus für Kinder „Kleine Entdecker“

Hl. Florian Neubeuern

Am Sportplatz 15

83115 Neubeuern

☎ 08035-4427

✉ neubeuern@kita.ebmuc.de

verfasst: März 2026

Inhalt

1. Einleitende Worte	3
2. „Sexualpädagogik“ – Was ist kindliche Sexualität?	3
2.1 Definition	3
2.2 Grundsätze und Ziele der Sexualpädagogik	4
2.3 Begleitung und Schutz der kindlichen Sexualität	4
3. Sexuelle Übergriffigkeit	5
3.1 Definition	5
3.2 Unterschied sexuelle Übergriffigkeit – sexueller Missbrauch	5
3.3 Doktorspiele - kindliche Neugier oder Übergriffigkeit?	6
4. Unsere Aufgabe als Team	7
4.1 Vorbeugende Maßnahmen – Primäre Prävention	7
4.2 Sekundäre Prävention nach einem Übergriff	8
- Handlungsplan und Interventionsschritte	
4.3 Evaluation, Reflexion und Weiterentwicklung	11
5. Unsere Aufgabe als Eltern	11
6. Kooperation mit Eltern	12

1. Einleitende Worte

Das sexualpädagogische Konzept unseres Hauses für Kinder „Kleine Entdecker“ soll einen Leitfaden für unsere Kindertageseinrichtung darstellen, das die kindgerechte Haltung des Teams zum Thema „Sexualität“ festlegt, altersgerechte Inhalte vermittelt, die sexuelle Identitätsentwicklung unterstützt, einen Handlungsleitfaden bei tatsächlichen Übergriffen aufzeigt und Prävention gegen sexualisierte Gewalt fördert. Den Kindern soll pädagogisch wertvoll geholfen werden, ihre Sexualität selbstbestimmt und verantwortungsvoll zu erleben sowie klare Grenzen zu setzen. Es schafft Sicherheit für Fachkräfte und Eltern und definiert klare Regeln für Nähe- und Distanzverhalten. Zudem soll das Konzept Kinder durch Aufklärung über ihren eigenen Körper und den der anderen Kinder schützen, sowie in ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Grenzsetzung bestärken.

2. „Sexualpädagogik“ – Was ist kindliche Sexualität?

2.1. Definition

Sexualpädagogik ist ein Teilbereich der Pädagogik, der Kinder dabei unterstützt, eine positive, selbstbestimmte, verantwortungsvolle und respektvolle Einstellung zu ihrer Sexualität zu entwickeln. Den Kindern wird hier eine gesunde Haltung gegenüber ihrem Körper, Beziehungen zu anderen Personen, ihrer eigenen Identität und Sexualität vermittelt. Die Sexualpädagogik zielt darauf ab, im pädagogischen Team Kompetenzen wie kritisches Denken und Kommunikation zu fördern und hilft, übergriffige Situationen zu erkennen, zu benennen und abzuwenden.

Kindliche Sexualität ist hier von der Sexualität von Erwachsenen oder Jugendlichen zu differenzieren – sie ist spielerisch und spontan (z.B. in Rollenspielen), situationsbezogen und nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet. Zudem ist diese keine Fixierung auf die primären Sexualorgane oder auf einen sexuellen Höhepunkt, sondern es geht um das Erleben des Körpers mit allen Sinnen. Kindliche Sexualität äußert sich vor allem in den Bedürfnissen nach Geborgenheit, Zärtlichkeit sowie dem Entdecken des eigenen Körpers. Kindliche Sexualität ist egozentrisch, nicht auf feste Spielpartner ausgelegt und ohne Scham und Einschränkung durch gesellschaftliche Sexualnormen.

2.2.Grundsätze und Ziele der Sexualpädagogik

Grundsätze und Ziele der Sexualpädagogik sind die ganzheitliche Begleitung der sexuellen Entwicklung, die Förderung von Selbstbestimmung, Respekt und Vielfalt. Den Kindern soll anhand kindgerechter Angebote (wie z.B. Projekte zum Thema „Mein Körper gehört mir“) Wissen über ihren Körper sowie über zwischenmenschliche Beziehungen und ihre körperliche Gesundheit vermittelt werden. Wichtige Grundsätze der Sexualpädagogik sind eine wertfreie, altersgerechte und empathische Herangehensweise, welche die Kinder in ihrer eigenen Identität stärken soll und ihnen aufzeigt, dass sie Grenzen setzen dürfen und sollen. Des Weiteren ist es unabdingbar, dass sich die pädagogischen MitarbeiterInnen in die sexuelle Wahrnehmung der Kinder versetzen und deren Handlungen unvoreingenommen und ihrer Entwicklung entsprechend bewerten.

2.3.Begleitung und Schutz der kindlichen Sexualität

Der Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen sowie wirksame Maßnahmen gegenüber übergriffigen Kindern oder Erwachsenen zu entwickeln und durchzuführen ist ein sehr wichtiger Aspekt im sexualpädagogischen Konzept. Nur durch das Aneignen der nötigen Kenntnisse sowie durch reflektiertes Handeln und Hinterfragen können Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung kompetent begleitet und unterstützt werden. Zu diesem Wissen muss beispielsweise zählen, dass Kinder im Kindergartenalter sich oft selbst berühren, um Stress abzubauen und dies ihrer Entwicklung angemessen geschieht. Bei zu viel Stress muss hierbei dem Grund des Stresses nachgegangen werden und nicht das Verhalten an sich als auffällig bewertet werden. Nur mit Fachwissen kann ein Team in dieser Hinsicht pädagogisch wertvoll handeln.

Zudem muss es altersgemäße, klare, einheitliche Regel- und Grenzsetzungen sowie einen Handlungsplan geben, falls es zu sexuellen Übergriffen kommen sollte. Sowohl die einheitlichen Grenzsetzungen als auch die Handlungsschritte bei Übergriffen müssen mit allen MitarbeiterInnen des Teams gemeinsam erarbeitet werden und für alle vertretbar sein, um ein einheitliches und authentisches Auftreten des Teams zu gewährleisten.

3. Sexuelle Übergriffigkeit

3.1. Definition

Der Begriff „sexuelle Übergriffigkeit“ beschreibt Handlungen, die die sexuelle Selbstbestimmung einer Person/eines Kindes verletzen und welche im Bereich der Kinderbetreuung absolut untragbar sind. Die sexuelle Übergriffigkeit muss sofort unterbunden werden. Die auszuführende Person verletzt in einer übergriffigen Situation das Recht des Kindes auf sexuelle Selbstbestimmung. Kindliche Übergriffigkeit beginnt auch dann, wenn wirkliche Erwachsenensexualität praktiziert wird, also wirkliches Durchführen von vaginalem, oralem oder analem Geschlechtsverkehr – und es nicht nur ein „so tun als ob“ ist.

Von einem sexuellen Übergriff wird des Weiteren dann gesprochen, wenn sexuelle Handlungen erzwungen werden und das betroffene Kind die Handlung unfreiwillig dulden muss bzw. sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle unter den Kindern ausgenutzt, z.B. durch Altersunterschied, Geschlecht, Entwicklungsstand, körperliche Kraft, soziale Stellung in der Gruppe oder Behinderungen.

Ein Hinweis auf übergriffiges Verhalten kann vorliegen, wenn die auszuführende Person das Kind unter Druck setzt oder erpresst, dass dieses nicht von sexuellen Handlungen sprechen darf. Abzugrenzen ist in diesem Fall die einvernehmliche Geheimhaltung unter Kindern, weil diese Sanktionen der Erwachsenen befürchten.

3.2. Unterschied sexuelle Übergriffigkeit – sexueller Missbrauch

Der wesentliche Unterschied zwischen sexueller Übergriffigkeit und sexuellem Missbrauch liegt vor allem in der Schutzbedürftigkeit oder dem Alter des Opfers sowie der Art der Tathandlung und der Verletzung der Selbstbestimmung: Während der Übergriff primär die Missachtung des erkennbaren Willens darstellt, bezieht sich Missbrauch auf das Ausnutzen von Schutzbedürftigen (Kinder generell, vulnerable Personen) oder von Machtverhältnissen. Sexueller Missbrauch beinhaltet ein geplantes und gezieltes Handeln und die Absehbarkeit der Konsequenzen des Tuns (z.B. Phantasieren der Tat, Herbeiführen günstiger Tatumstände, gezielte Beeinflussung des betroffenen Kindes).

3.3. „Körper- und Erkundungsspiele“ – kindliche Neugier oder Übergriffigkeit?

Bei den „Körper- und Erkundungsspielen“ (früher bezeichnet als sogenannte „Doktorspiele“) begutachten und berühren sich Kinder oft gegenseitig aus Neugier oder schlüpfen in die Rolle eines untersuchenden Arztes. Meistens finden diese unter Kindern gleichen Alters oder mit ein bis maximal zwei Jahren Altersunterschied statt. Sind ältere oder in ihrer Entwicklung eindeutig überlegene Kinder beteiligt, so kann die Situation von den jüngeren Kindern als sehr beängstigend oder übergriffig empfunden werden. Falls ein Kind von einem anderen gegen seinen Willen untersucht oder angefasst wird, ist dies eine sexuell übergriffige Handlung.

„Körper- und Erkundungsspiele“ sind nicht altersgemäß und gelten als übergriffig, wenn

1. ältere oder in ihrer Entwicklung eindeutig überlegene Kinder daran beteiligt sind.
2. sich das Interesse einzelner Kinder über einen längeren Zeitraum fast ausschließlich auf sexuelle Handlungen konzentriert, die zum Teil über kindliches Erkunden hinausgehen und Erwachsenensexualität entsprechen (zum Beispiel Analverkehr, orale Stimulation, etc.),
3. einzelne Kinder unter Druck gesetzt, bedroht, gezwungen oder verletzt werden.

Für „Körper- und Erkundungsspiele“ gelten klare Regeln:

1. Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielen will.
2. Die Kinder streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und für die anderen Kinder akzeptiert werden kann.
3. Kein Kind darf ein anderes Kind verletzen.
4. Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt.
5. Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
6. Stopp heißt immer Stopp! Wenn ein Kind klare Grenzen setzt, müssen diese akzeptiert werden!

4. Unsere Aufgabe als Team

4.1. Vorbeugende Maßnahmen – Primäre Prävention

Die pädagogischen MitarbeiterInnen unserer Einrichtung spielen eine wichtige Rolle in der präventiven, sexualpädagogischen Arbeit, da diese kompetent und aufmerksam auf die individuellen Bedürfnisse und Entwicklungsstände der Kinder eingehen müssen.

- Ihre Aufgaben umfassen unter anderem ihre **Vorbildfunktion und Aufklärung**, was bedeutet, dass sie durch ihr Verhalten vermitteln, dass Grenzen respektiert werden müssen und gesetzt werden dürfen. Zudem handeln sie als Vorbilder im Umgang mit Nähe und Distanz sowie dem wertschätzenden Umgang mit individuellen Gefühlen. Die Kinder werden altersgerecht darüber aufgeklärt, dass sie das Recht haben, über ihren eigenen Körper zu bestimmen und dass niemand das Recht hat, sie ohne ihr Einverständnis zu berühren. Körper- und Geschlechtsteile müssen klar bei ihrer offiziellen Bezeichnung benannt werden. Hier können beispielsweise Projekte zum Thema „Körperbewusstsein“ gemacht werden oder Kurse zum Thema „Resilienzförderung und Selbstbehauptung“ angeboten werden, um das Verhalten der Kinder spielerisch zu stärken.
- Die Fachkräfte müssen den Kindern des Weiteren vermitteln, dass diese bei **Fragen und Unsicherheiten** jederzeit auf die Erwachsenen zukommen dürfen. Dies setzt eine offene und wertfreie Haltung der Fachkräfte voraus. Auch müssen die Kinder aufgeklärt werden, was „**gute**“ und „**schlechte**“ **Geheimnisse** sind und wie damit umgegangen wird.
- **Schutzkonzepte** sind ein weiterer wichtiger Punkt der primären Prävention: In diesen stehen klare Verhaltensregeln, die von allen Mitarbeitenden beachtet werden müssen. Dies umfasst auch Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch durch Dritte. Außerdem ist es von enormer Bedeutung, dass die pädagogischen MitarbeiterInnen das Spielverhalten sowie die Entwicklungsstände der Kinder **beobachten** und einordnen, da nur so übergreifende Handlungen und Grenzverletzungen rechtzeitig erkannt werden können und umgehend **interveniert** werden kann. Grundlage ist dafür die Sensibilisierung mit dem Thema „Kindliche Sexualität“ und das

Vorhandensein eines **Handlungsplanes**, der allen MitarbeiterInnen bekannt und vertraut ist. Der Schutz der Kinder steht hier an oberster Stelle und setzt voraus, dass das pädagogische Personal im sexualpädagogischen Bereich ausreichend geschult wurde. Hier ist es wichtig, dass alle MitarbeiterInnen reflektierende Gespräche im Team vornehmen und regelmäßig an **Fortbildungen** zum Thema Sexualpädagogik, Prävention sowie Missbrauch teilnehmen.

- Die **Interdisziplinäre Kooperation** ist ein weiterer wichtiger Punkt, der von Bedeutung ist: die Fachkräfte arbeiten eng mit Therapeuten, Ärzten, Eltern und ggf. mit spezialisierten Fachstellen (z.B. Jugendamt, Erziehungsberatungsstellen) zusammen, um eine ganzheitliche Förderung sowie den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

4.2. Sekundäre Prävention nach einem Übergriff – Handlungsplan und Interventionsschritte

1. Akutphase: Ruhe bewahren – sofortiger Schutz des geschädigten Kindes und Situation sichern

- ➔ Generell gilt, beim Beobachten von sexuell übergriffigen oder grenzverletzenden Situationen, sofort einzugreifen und zugleich Ruhe zu bewahren, da der Schutz des Kindes an erster Stelle steht. Das geschädigte Kind muss einfühlsam aus der Situation genommen und von der übergriffigen Person getrennt werden. Es darf anschließend in keinem Fall eine Vernehmung oder suggestive Befragung stattfinden.

2. Sofortige Dokumentation der Beobachtungen/Geschehnisse oder eines Verdachts

- ➔ Alle Beobachtungen, Gespräche und Geschehnisse, die unmittelbar mit dem Übergriff in Verbindung stehen, müssen detailliert und umgehend dokumentiert und ggf. stichpunktartig als „Aktenvermerk“ abgeheftet werden (siehe „Dokumentation von sexuellen Übergriffen in Kitas“).
- ➔ Bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff (entweder zwischen Kindern untereinander oder zwischen einem Erwachsenen und einem Kind), was

jedoch nicht beobachtet wurde, gilt es, vorsichtig und unvoreingenommen Fragen an die Kinder zu formulieren. Bei solch heiklen Gesprächen müssen unbedingt Zeugen am Gespräch mit dem Kind teilnehmen und es darf nicht überstürzt gehandelt werden.

3. Information an Leitung

- ➔ Nach dem Beobachten eines sexuellen Übergriffs muss die Leitung umgehend über den Vorgang informiert werden. Ist die Leitung nicht greifbar, müssen die Stellvertretung oder der Träger (in diesem Fall durch den entspr. Mitarbeiter) informiert werden. Bei Rückfragen oder Unsicherheiten können zudem auch zu Beginn entsprechende Fachstellen (z.B. Herr Bomhard) kontaktiert werden.

4. Information an den Träger durch die Leitung

- ➔ Die Leitung/stellvertretende Leitung informiert den Träger umgehend über die Geschehnisse. Dieser leitet ggf. die weiteren Schritte (wie z.B. Meldung an die Behörden, wie z.B. Jugendamt) ein.

5. Hinzuziehen von externen Fachkräften

- ➔ Um das weitere Vorgehen zu planen und das Geschehene zu reflektieren, werden externe Fachkräfte (z.B. eine Fachberatung (Herr Bomhard) oder die IseF) kontaktiert und ggf. zu Gesprächen eingeladen.

6. Differenzierung der Situation

Es ist zu prüfen, ob es sich in der gegebenen Situation um Kindliches Spiel oder einen Übergriff handelt: Prüf-Punkte hierbei sind, ob ein deutlicher Alters- und Entwicklungsunterschied zwischen den beteiligten Kindern besteht und ob Zwang, Gewalt oder Drohungen angewandt wurden. Des Weiteren muss beachtet werden, ob die Situation von kindlicher Neugierde und Experimentierfreudigkeit oder von Machtausübung geprägt war und welche Form sexuellen Verhaltens angewandt wurde.

7. Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten

- ➔ Die Eltern des geschädigten Kindes müssen umgehend nach dem Gespräch mit den externen Fachkräften sensibel und empathisch über die Vorfälle informiert werden. Dies darf in keinem Tür- und Angelgespräch stattfinden. Bei bestimmten übergriffigen Beobachtungen müssen den Eltern nach Rücksprache mit der Leitung und fundierten Überlegungen transparent die entsprechenden Beobachtungen mitgeteilt werden.

Die Leitung und ggf. externe Fachkräfte nehmen an diesen Gesprächen teil.

- ➔ Falls es sich um einen **innerfamiliären Übergriff** handelt, werden die Eltern vorerst nicht informiert.

Zusätzlich:

- ➔ Falls es sich um einen bewiesenen **Übergriff unter Kindern** handelt, muss ebenfalls zeitnah mit den Erziehungsberechtigten des ausführenden Kindes gesprochen werden. Bei solchen Gesprächen ist es unbedingt notwendig, dass die jeweiligen Eltern der beiden betroffenen Kindern getrennt voneinander informiert werden und die Leitung und ggf. externe Fachkräfte teilnehmen. Des Weiteren werden die entsprechenden Ämter informiert. Den Eltern muss vermittelt werden, welche Schritte die Kita unternimmt, um die Sicherheit der betroffenen, aber auch aller anderen Kinder zu gewährleisten. Zudem muss strikt auf den Datenschutz geachtet werden.
- ➔ Falls es sich um einen **Übergriff von Erwachsenen** (aus dem familiären/ externen Bereich) auf ein Kind handelt, leiten die Leitung und der Träger umgehend weitere Schritte ein, um die entsprechenden Ämter zu informieren.
- ➔ Falls es sich um einen **Übergriff von Mitarbeitern** auf ein Kind handelt, leiten die Leitung und der Träger umgehend weitere arbeitsrechtliche Schritte ein und informieren die entsprechenden Ämter.

8. Kontaktaufnahme mit verschiedenen Ämtern bei sexuellen Übergriffen, welche fundiert beobachtet oder nachgewiesen wurden (immer in Absprache mit dem Träger):

- ➔ IseF und Herr Bomhard
- ➔ Jugendamt §8a SGB VIII - ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst)

→ Fachaufsicht §47 SGB VIII

9. Aufarbeitung der Geschehnisse

- Mit dem geschädigten Kind wird einfühlsam über das Erlebte gesprochen. Dabei darf es keine Schuldzuweisung sowie Vorwürfe geben. Bei sensiblen Fällen sollten externe Fachdienste (z.B. Herr Bomhard, Kinderpsychologen, Kinderschutzbund) an solchen Gesprächen teilnehmen. Dem ausführenden Kind müssen klar die Grenzen benannt werden und das Verhalten als unrecht bewertet werden, ohne das Kind jedoch einzuschüchtern.
- Bei Übergriffen durch Erwachsene müssen weitere Schritte durch externe Stellen, z.B. Jugendamt, Polizei, Hilfe-Hotline der katholischen Kirche usw. vorgenommen werden.
- Pressemitteilung, Gespräche mit dem Elternbeirat sowie sonstige Öffentlichkeitsarbeit werden durch die Leitung und den Träger übernommen.

4.3.Evaluation, Reflexion und Weiterentwicklung

Der Vorfall muss anschließend analysiert und reflektiert werden, um weitere Übergriffe zu verhindern und präventiv zu handeln. Gegebenenfalls muss das Schutzkonzept der Einrichtung verbessert und überarbeitet werden. Zur Unterstützung der Mitarbeiter sind Supervisionen und Fallbesprechungen durch Fachpersonal hilfreich, welche die Vorgehensweisen sowie die gemachten Erfahrungen mit den Mitarbeitern aufarbeiten können.

5. Unsere Aufgabe als Eltern

Wichtig ist, dass Eltern in Verdachtsfällen keine Befragung mit Suggestivfragen oder ein „Verhör“ bei ihrem Kind durchführen, da dies bei dem jeweiligen Kind schnell zu Verstummen oder Abwehrreaktionen führen kann.

Es sollte unbedingt zeitnah mit einem vertrauten Mitarbeiter über den Verdacht oder die Vorkommnisse gesprochen werden, um ggf. Unsicherheiten zu beseitigen oder gemeinsam einen Lösungsweg zu finden. Dies beinhaltet unter Anderem das Heranziehen externer Fachkräfte.

Keinesfalls sollten Eltern voreilige Schlüsse ziehen und mit unbeteiligten Personen das Gespräch suchen, da dies zu Unsicherheiten und Panik bei allen Beteiligten führen kann.

6. Kooperation mit Eltern

Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine grundlegende Voraussetzung für die sexualpädagogische Arbeit, da diese eine sehr wichtige Rolle in der Begleitung ihrer Kinder spielen.

Alle Eltern sollten Unterstützung und Beratung erhalten, wie sie zu Hause sexualpädagogische Themen ansprechen können und wie sie die sexuelle Entwicklung ihres Kindes bestmöglich begleiten. Dies kann im persönlichen Gespräch passieren, durch die Empfehlung von Fachstellen/Broschüren oder auch an einem Elternabend. Zudem müssen die sexualpädagogischen Inhalte und Methoden offen und transparent dargestellt werden, um Missverständnisse zu vermeiden und den Eltern einen guten Einblick in die pädagogische Arbeit zu ermöglichen. Fragen und Bedenken der Eltern müssen ernst genommen und aufgearbeitet werden.

Dokumentation eines sexuellen Übergriffs

Zur Verwendung innerhalb der Einrichtung



Name der päd. Fachkraft/Fachkräfte, die den Übergriff beobachtet hat/haben:

Datum und Uhrzeit des Übergriffs: _____

Ort des Übergriffs:

Daten des geschädigten Kindes

Name: _____

Alter, Geschlecht: _____

Beschreibung des psychischen, emotionalen sowie physischen Entwicklungsstandes des betroffenen Kindes (Größe, Defizite in best. Entwicklungsbereichen, familiäre oder körperliche Besonderheiten, etc.)

Gibt es eine nennenswerte Vorgeschichte zwischen dem geschädigten Kind und der ausführenden Person? (z.B. Konflikte; Berührungspunkte; Auffälligkeiten)

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Ja, welche?

Daten der ausführenden (übergriffigen) Person

Name: _____

Alter, Geschlecht: _____

Bezug der übergriffigen Person zum geschädigten Kind (ebenfalls Kind aus der Einrichtung, MitarbeiterIn, externe Person/Dritte):

Beschreibung des psychischen, emotionalen sowie physischen Entwicklungsstandes der übergriffigen Person (Größe, Defizite in best. Entwicklungsbereichen, familiäre oder körperliche Besonderheiten, etc.)

Beschreibung des Vorfalls:

**Ergriffene (sofortige) Schutzmaßnahmen durch die
Fachkraft/Einrichtungsleitung:**

→ Information des Trägers am _____

Weiteres Vorgehen durch die Fachkraft/die Einrichtungsleitung:

[illegible]

Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des geschädigten Kindes am _____ (siehe Gesprächsprotokoll)

Ggf. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des ausführenden Kindes am _____ (siehe ggf. Gesprächsprotokoll)

Ggf. Einleiten dienstrechtlicher Schritte, falls es sich um einen Mitarbeiter der
Einrichtung handelt am _____

Folgende externen Stellen wurden hinzugezogen:

- ☐ **Herr Bommhardt** am _____
- ☐ **IseF:** _____
am _____
- ☐ **Jugendamt Rosenheim** am _____
Zuständige Kontaktperson: _____
- ☐ **Kinderpsychologe:** _____
am _____
- ☐ **Kinderschutzbund** am _____
Zuständige Kontaktperson: _____
- ☐ **Polizei** am _____
- ☐ **Sonstige Stellen:**

Ort, Datum:	
Unterschrift des Mitarbeiters:	Unterschrift der Einrichtungsleitung:
Unterschrift des Trägers:	